



Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2024:

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich
Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

Für Vermieter

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds

Für Unternehmer

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können
Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil
Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Für Arbeitgeber

Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025
Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

Für Arbeitnehmer

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025



Für alle Steuerpflichtigen

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

| Im Privatbereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2025 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Kinderanzahl abhängt. |

Praxistipp | Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2024 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2025 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2024 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2025 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2024 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Bei **Handwerkerleistungen** können **Vorauszahlungen** nur steuerlich berücksichtigt werden, **wenn sie marktüblich sind**. Eine Anzahlung ohne Rechnung und ohne Aufforderung des Leistungserbringers ist dies nicht (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.7.2024, Az. 14 K 1966/23 E).

Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

| In den vergangenen Wochen und Monaten haben **viele Immobilien-Eigentümer** vom Finanzamt **den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts** und **den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags** für ihren Grundbesitz erhalten. **Ab 1.1.2025** wird die Grundsteuer dann auf Grundlage der neuen Regeln **und der neuen Hebesätze der Gemeinden** erhoben. |

Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus **dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde**. Die Ermittlung ist vergleichsweise einfach: **Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz**, der von der Stadt bzw. der Gemeinde neu festgelegt wird, **multipliziert**.

Beispiel

Der Grundsteuermessbetrag beträgt 270 EUR. Hat die jeweilige Gemeinde nun einen neuen Hebesatz von 480 % beschlossen, ergibt sich daraus eine Jahres-Grundsteuer i. H. von 1.296 EUR.

Weiterführende Hinweise zur neuen Grundsteuer hat das Bundesfinanzministerium unter www.iww.de/s8767 in einem **Fragen-Antworten-Katalog** zusammengestellt.



Hintergrund und Ausblick

Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer reformieren, weil das Bundesverfassungsgericht **die bisherigen Vorschriften als verfassungswidrig** eingestuft hat. Im Rahmen der Reform hatten **die jeweiligen Bundesländer** aufgrund einer Öffnungsklausel im Grundgesetz die Möglichkeit, **eigene länderspezifische Regelungen** zu entwickeln. Davon haben beispielsweise Baden-Württemberg und Bayern Gebrauch gemacht.

Beachten Sie | Doch auch **die neuen Grundsteuermodelle** werden mitunter kritisiert bzw. es werden **verfassungsrechtliche Zweifel** geltend gemacht. Ob dies jedoch zutreffend ist, wird wohl **(erneut) das Bundesverfassungsgericht** entscheiden müssen.

Für Vermieter

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten: |

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2024 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp | Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Verbilligte Vermietung

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.



- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie | Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke | Durch den fortschreitenden Mietniveauanstieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds

| Kapitalanleger sollten **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint. |

Der Sparer-Pauschbetrag (**1.000 EUR bzw. 2.000 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten**) wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt, sondern auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden**.

Verlustverrechnung

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist **eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich**. In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten.

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor. Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Einkommensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen.

Merke | **Verluste aus der Veräußerung von Aktien** dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus



der Veräußerung von Aktien entstehen. Zur Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung ist seit über drei Jahren ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 2 BvL 3/21).

Und auch bei der **Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften** (§ 20 Abs. 6

S. 5 Einkommensteuergesetz) ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert (BFH, Beschluss vom 7.6.2024, Az. VIII B 113/23). Zudem ist die Revision (BFH: Az. VIII R 11/24) in einem Hauptverfahren anhängig.

Vorabpauschale bei Investmentfonds

Wer in Investmentfonds (beispielsweise **ETFs** = Exchange-Traded Funds) investiert, sollte **am 2.1.2025 für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto** sorgen. Denn an diesem Tag wird die **Vorabpauschale** fällig.

Hintergrund

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen. **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024 beträgt 2,29 %** (BMF-Schreiben vom 5.1.2024, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008) und gilt damit für die **am ersten Werktag des Jahres 2025** für das Jahr 2024 zu ermittelnde Vorabpauschale.

Beachten Sie | Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise ist **ein erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

Eine Steuerbelastung setzt ferner voraus, dass **der Basiszins positiv** ist. Aufgrund des negativen Basiszinses für 2021 und für 2022 wurde insoweit auch keine Vorabpauschale erhoben.

Für Unternehmer

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können



| Für nach 2024 ausgeführte Umsätze ist eine wichtige Neuregelung zu beachten: Die **obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische B2B-Umsätze). Das führt dazu, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**. |

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie | Für die **Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke | Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch **in 2025 bei 5,0 %** liegen. Eine entsprechende Verordnung wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2024, Nr. 274) verkündet. |

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how **den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt** fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Weitere **Informationen zur Abgabepflicht und -freiheit** erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

| **Buchführungspflichtige Unternehmer** erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind. |

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden (§ 7g Einkommensteuergesetz (EStG)).



Da diese **Steuerstundungsmöglichkeit** vor allem **Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben** erleichtern soll, darf **der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten**. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres **vermietet oder in einer Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt** wird.

Werden **bis zum Ende des Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen getätigt**, sind insoweit noch vorhandene IAB bei der Steuerfestsetzung **zinswirksam rückgängig** zu machen, bei der der Abzug vorgenommen wurde.

Sonderabschreibungen

Für **abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** ist zudem eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird. Die Sonderabschreibung kann **neben der normalen Abschreibung** geltend gemacht werden und betrug bisher bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurde dieser Prozentsatz für Wirtschaftsgüter, die **ab 2024** angeschafft oder hergestellt werden, **auf 40 % erhöht**.

Merke | Die Sonderabschreibung ist zeitlich auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre begrenzt und kann variabel auf diese fünf Jahre verteilt werden. Es ist weder erforderlich, dass in jedem der fünf Jahre Sonderabschreibungen vorgenommen werden, noch, dass der Höchstbetrag (40 %) ausgereizt wird.

Check der Überentnahmen

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die **Entnahmen** die Summe des **Gewinns** und der **Einlagen** des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar. Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Merke | Durch eine Einlage kann eine Überentnahme mitunter verhindert werden. Die kurzfristige Einlage von Geld stellt aber einen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn sie nur dazu dient, die Hinzurechnung zu umgehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 32/09) in einem Fall entschieden, in dem ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende fremdfinanzierte Geldmittel zuführte, die er kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder entnahm. Die Einzahlungen dienten nur dazu, die Hinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG zu vermeiden.



Für GmbH-Geschäftsführer

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

| **Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2023 somit der 31.12.2024**. |

Beachten Sie | Rechnungslegungsunterlagen sind erst **mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. **Vorherige Geschäftsjahre** sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Merke | Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Kommt das jeweilige Unternehmen seiner Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Informationen zum Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens erhalten Sie unter www.iww.de/s11622.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. |

Für Arbeitgeber

Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

| Derzeit gilt in Deutschland ein Mindestlohn von **12,41 EUR** pro Stunde. Nach der „Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung“ (BGBl I 2023, Nr. 321) sind **ab dem 1.1.2025** dann **12,82 EUR** relevant. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit 538 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist. |



Beachten Sie | Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,82 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2025 eine Geringfügigkeitsgrenze von 556 EUR** ($12,82 \text{ EUR} \times 130 \div 3$).

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

| Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch **bis zum 31.12.2024** eine Inflationsausgleichsprämie **von bis zu 3.000 EUR zuwenden** – und das **steuer- und beitragsfrei**. |

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** gewährt werden.

Beachten Sie | Bei den **3.000 EUR** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber**. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet**.

Die Zahlungen des Arbeitgebers müssen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 EStG **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen.

Für Arbeitnehmer

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich **das Zu- und Abflussprinzip**. |

Beachten Sie | Sofern die **Werbungskosten** insgesamt **unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 EUR** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zum Beispiel für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit **in das Jahr 2025 verschoben werden**.

Praxistipp | Spätestens zum Jahresende 2024 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch Sachbezüge (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder der Rabatffreibetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.



Rechtsstand: 1.10.2024

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Alle aktuellen Änderungen zum Thema Steuerrecht finden Sie auf unsere Internetseite www.poltax.info (Mandantenrundschreiben – MRS).